

# Satzung

## über die Reinigung öffentlicher Straßen

vom 10. März 1987

Aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes vom 15.02.1963 in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) und des § 24 der Gemeindeordnung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) hat der Ortsgemeinderat von Urbar am 15.12.1986 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Ortsbezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung
- (4) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
  - a) Gehwege,
  - b) Straßenrinnen,
  - c) Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) Parkplätze,
  - e) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette,
  - f) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze,
  - g) Radwege.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

## § 2

### Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 des LStrG der Ortsgemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen mit Ausnahme des Winterdienstes für die Fahrbahnen den Eigentümern oder Besitzern der bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dringlich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin oder dringlich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Straßenbreite.

Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen und Wege werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (4) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßenstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann gegenüber der Ortsgemeinde eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden.

## § 3

### Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen und Unzumutbarkeit der Übertragung

- (1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) oder Unzumutbarkeit bei Fahrbahnen verkehrsreicher Straßen führt die Ortsgemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein

Reinigungspflichtiger leistungsunfähig ist, entscheidet die Verwaltung, ob eine Straße als verkehrsreich anzusehen ist, entscheidet die Ortsgemeinderat

Die verkehrsreichen Straßen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Soweit die Ortsgemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Ortsgemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

## **§ 4**

### Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Der Reinigungspflichtige (§2) kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist von einer solchen Übertragung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 5**

### Umfang der allgemeinen Reinigung

Die nach § 2 übertragene Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Säubern der Straßen (§ 6),
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen (§ 7),
3. das Bestreuen der Geh- und Fußgängerüberwege bei Glätte (§ 8),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

## **§ 6**

### Reinigung der Straßen

- (1) Das Reinigen der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen oder Rinnenläufe ist unzulässig.

- (3) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertage bis zum Einbruch der Dunkelheit zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine häufige Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (4) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalssumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## § 7

### Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden. Können die abgeräumten Schneemassen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur am Fahrbahnrand gelagert werden, so ist darauf zu achten, dass die dort vorhandenen Hydranten freibleiben. Durchgänge zum Überqueren der Straßen sind freizuhalten. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten (s. § 8 Abs. 4) zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

## § 8

### Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Geh- und Fußgängerüberwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg oder ein solcher von weniger als 1 m Breite vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (2) Die Benutzbarkeit der Geh- und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Granulat, Splitt, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist

aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegsrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegsrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Es ist erforderlichenfalls mehrmals am Tage zu streuen, sodass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 6.30 Uhr bis 21.00 Uhr auf den Geh- und Fußgängerüberwegen keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 9**

### Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Tiere oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

## **§ 10**

### Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenso ist das Ableiten von Jauche, Chemikalien oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten.

## **§ 11**

### Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 bis 10 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, berechtigt S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten des Straßenverkehrsgesetzes und andere Gesetze vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) findet Anwendung.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 23.07.1966 außer Kraft.

Urbar, den 10. März 1987

gez.

Stangier

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Urbar

## Anlage

### zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Urbar vom 10. März 1987

Die der Ortsgemeinde Urbar aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegende Reinigungspflicht ist durch die oben genannte Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen worden.

Von dieser Übertragung werden folgende Fahrbahnen und Wege ausgenommen, deren Reinigung von der Ortsgemeinde Urbar selbst oder durch eine von ihr beauftragten Reinigungsfirma durchgeführt wird bzw. für die überhaupt kein Winterdienst erfolgt:

- a) Die Fahrbahn im Verlauf der  
Provinzialstraße -B 42- von der Einmündung Hauptstraße bis  
Provinzialstraße 32

Brücke (einschließlich Treppe) über die B 42 bei Einmündung der Alten Straße

- Die Pflichten der Anlieger dieser Straßen zum Reinigen (§ 7) und Bestreuen (§ 8) des Gehweges bleiben bestehen. –

- b) Die Fußwege

1. vom Mallendarer Bachtal / Kammrädchen zur Friedrich-Ebert-Straße (Treppe),
2. Verbindungsweg zwischen der Straße Im Monzentel (zweiter Verbindungsweg) und dem Eichendorffweg ab der Einfahrt zu dem Anwesen Im Monzentel 17,
3. Verbindungsweg zwischen den Straßen Im Monzentel und dem Eichendorffweg beim Anwesen Im Monzentel 7,
4. Verbindungsweg zwischen den Straßen „unterer“ und „oberer“ Am Mühlenberg,
5. Verbindungsweg zwischen den Straßen Im Monzentel und Am Schützenplatz,
6. Verbindungsweg zwischen den Straßen Am Schützenplatz entlang des Kinderspielplatzes,
7. Verbindungsweg zwischen der Straße Am Sportplatz und der Kirchstraße.

Bei den für den Fußgängerverkehr nicht wichtigen Fußwegen lfd. Nr. 4 – 7 entfällt der Winterdienst. Entsprechende Hinweisschilder sind an diesen Wegen aufgestellt.